

NEWSLETTER



Mindestlohn und Minijob – was ist Neu ab 01.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit nachfolgenden Ausführungen möchten wir Sie über wichtige Änderungen im Bereich des Mindestlohns und der Minijobgrenzen ab 01.01.2024 informieren. Bitte beachten Sie, dass der Vorschlag der Mindestlohnkommission zur Erhöhung des Mindestlohns Stand heute noch nicht beschlossen ist, jedoch die Bundesregierung bereits angekündigt hat, die Empfehlung umzusetzen.

Mit der Erhöhung des Mindestlohns zum 01.10.2022 hat der Gesetzgeber eine Dynamisierung der Geringfügigkeitsgrenze beschlossen.

Damit steigt mit der geplanten Erhöhung des Mindestlohns zum 01.01.2024 auf EUR 12,41 pro Stunde, auch die Geringfügigkeitsgrenze auf EUR 538,00 pro Monat. Der Jahreshöchstbetrag für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung wird damit auf EUR 6.456,00 angehoben; bis zu diesem Betrag besteht keine Versicherungspflicht in der Sozialversicherung für den Arbeitnehmer.

Die Orientierung an einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden bleibt unverändert.

Eine Anpassung in der Lohnbuchhaltung muss somit ab 01.01.24 bei allen betroffenen Mitarbeitern erfolgen.

Der Übergangs- oder sogenannte Midijobbereich wird demnach ab 01.01.2024 von EUR 538,01 bis EUR 2.000,00 reichen.

Bitte beachten Sie auch, dass die Bestandschutzregelung für versicherungspflichtige Arbeitnehmer mit regelmäßigem Verdienst zwischen EUR 450,01 und EUR 520,00 zum 31.12.2023 ausläuft. Ein bis dahin versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis wird damit ab 01.01.24 zum Minijob, die Kranken-

und Pflegeversicherungspflicht endet. Ein Versicherungsschutz in der Kranken- und Pflegeversicherung besteht nicht mehr.

Bitte weisen Sie Ihre betroffenen Mitarbeiter schon jetzt darauf hin, damit eine Anschlussversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung rechtzeitig erfolgen kann.

Bei Bedarf informieren wir Sie auch gerne noch über die oben genannten Punkte hinaus hinsichtlich der seit 01.10.2022 geltenden Rechtsvorschriften zur Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen. Kontaktieren Sie uns gerne.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Küffner & Partner GmbH

Der Inhalt dieses Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

**Dr. Küffner & Partner GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Neustadt 532-533  
84028 Landshut  
T +49 871 9222-0  
F +49 871 9222-599